

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 25.06.2012

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010, hat der Gemeinderat der Stadt Filderstadt am 25. Juni 2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.
- (2) Der einheitliche Durchschnittssatz beträgt 12,50 Euro pro Stunde.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§16 Abs.2 FwG). Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 je Einsatztag gewährt.
- (5) Die Entschädigung wird quartalsweise an die Kameradschaftskasse überwiesen. Die Auszahlung erfolgt durch die Kassierer. Die Auszahlung an den Feuerwehrkommandanten oder seinen Stellvertreter werden auf Antrag an diese direkt überwiesen.

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge/
Entschädigung für Ausbilder**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden auf Antrag als Aufwandsentschädigung die Auslagen und der Verdienstaussfall nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1 Abs. 1 bis 3 ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die tatsächliche Dauer des Unterrichts zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets errechnet sich die Zeit von der Abfahrt bis zur Ankunft in Filderstadt; es sind jedoch höchstens 8 Stunden pro Tag anrechenbar.

- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 2 FwG). Als Mindestbetrag werden auf Antrag die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 pro Ausbildungstag gewährt.
- (4) Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 gelten auch für Feuerwehrangehörige, die in Filderstadt als Ausbilder oder in der Brandschutzerziehung eingesetzt sind.
- (5) Für bei der Freiwilligen Feuerwehr Filderstadt durchgeführte ganztägige Ausbildungsveranstaltungen, bei denen kein Verdienstausschlag anfällt, wird die Verpflegung von der Stadtverwaltung übernommen. Bei ganztägigen Ausbildungsveranstaltungen außerhalb Filderstadts, bei denen keine Verpflegung gestellt wird, erhalten die Teilnehmer auf Antrag eine Verpflegungspauschale von 2,60 € pro Stunde

§ 3 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Filderstadt, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne § 16 Abs. 2 FwG.
- (2) Die Entschädigungssätze betragen ab 1. Januar 2013 für:

Funktionsträger / Person	Aufwandsentschädigung
Feuerwehrkommandant	3700 Euro
Stellvertretender Feuerwehrkommandant bei gleichzeitiger Funktion eines Abteilungskommandanten zusätzlich	1500 Euro 450 Euro
Abteilungskommandant	1500 Euro
Stellv. Abteilungskommandant	750 Euro
Geräteverwalter	200 Euro je Fahrzeug
Spielmannszugführer	500 Euro
Spielmannszugführer einer Musikabteilung mit mindestens zehn Mitgliedern unter 18 Jahre	750 Euro
Jugendfeuerwehrwart	500 Euro
Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwarts	250 Euro

- (3) Wird eine der in Abs. 2 genannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.

(4) Zuschüsse für die Kameradschaftspflege betragen ab 1. Januar 2013 für

an die Kameradschaftskasse der Einsatzabteilungen je Mitglied	56 Euro
an die Kameradschaftskasse der Jugendfeuerwehr je Mitglied der Jugendfeuerwehr	44 Euro
der Altersabteilung an die Gesamtfeuerwehrrkasse je Mitglied der Altersabteilung	17,60 Euro
an die Gesamtfeuerwehrrkasse je Mitglied der Einsatzabteilung	2,40 Euro
an die Gesamtfeuerwehrrkasse je Mitglied der Jugendfeuerwehr	3,00 Euro
1 Freiplatz je Einsatzabteilung im Feuerwehrhotel Titisee für einen zweiwöchigen Aufenthalt bei Vollpension und Fahrgeld	

Die

Zuschüsse berechnen sich nach dem Stand zum 31.12. des Vorjahres.

(5) Die Aufwandsentschädigungen und Zuschüsse werden zum 1. April jeden Jahres ausbezahlt.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

- (1) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten bei Einsätzen für ihre Auslagen und das Zeitversäumnis eine Aufwandsentschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1.
- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten bei Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, für ihre Auslagen und das Zeitversäumnis ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach dem einheitlichen Durchschnittssatz nach § 1. § 2 gilt entsprechend.

§ 5

Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

Für Feuersicherheitsdienste wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstausschlag eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes nach § 1 Abs.1 und 2 erstattet. Dieser wird auf halbe Stunden aufgerundet.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 17.12.1991 zuletzt geändert am 21.05.2007 außer Kraft.

Änderung	Bezüglich	Beschluss	Inkrafttreten
Neufassung		25.06.2012	30.06.2012